



STADT OBERURSEL IM TAUNUS

BEBAUUNGSPLAN NR. 140 A

„UNTER DER HOHEMARK – FRANKFURT INTERNATIONAL SCHOOL“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

**VORENTWURF
STAND 25.05.2012**

- ANLAGE 3 -

A	BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
----------	--

**Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

§ 9 Abs. 1 BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Sondergebiet „Bildung“

§ 11 BauNVO

Das Sondergebiet „Bildung“ dient der Unterbringung der Frankfurt International School e.V.

1.1.1 Zulässige Nutzungen

§ 11 Abs. 2 BauNVO

Innerhalb des Sondergebietes SO „Bildung“ sind bauliche Anlagen und Einrichtungen zulässig, die zum Betrieb der Schule gehören, also z.B.:

- Schulgebäude einschließlich ihrer notwendigen Nebenanlagen
- Anlagen für Sportliche Zwecke (auch Hallenbetrieb)
- Gebäude und Anlagen für Forschung, Lehre und Fortbildung,
- Anlagen für kulturelle Zwecke
- Verwaltungsgebäude, sofern diese den im Sondergebiet allgemein zulässigen Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen dienen
- Betriebliche Sozialeinrichtungen (Kantine, Ruheräume, etc.) zur Versorgung von Personal, Schüler und Besuchern der Schule
- Parkplatzflächen, Garagen, Garagengeschosse und Parkdecks (einschl. der Zu- und Abfahrten) für Besucher, Schüler und Beschäftigte

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Zulässige Grundfläche, Grundflächenzahl (GRZ)

**§ 16 Abs. 2 Nr. 1
i. V. m. § 19 BauNVO**

Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,75.

Die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundfläche bis zu 50 von Hundert durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8, sowie weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO sind zulässig.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

**§ 16 Abs. 4, 5 i. V. m.
§ 18 Abs. 1 BauNVO**

2.2.1 maximale Gebäudehöhe

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH max.) wird gemäß Planzeichnung festgesetzt.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird senkrecht / lotrecht gemessen zwischen dem Höhenbezugspunkt und dem höchsten Punkt des Gebäudes.

Maßgebend ist hierbei der in der Planzeichnung festgelegte Bezugspunkt über Normal Null (NN).

Eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe ist durch technisch oder funktional bedingte Bauteile wie Aufzugschächte, Klimageräte oder Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien ausnahmsweise zulässig.

2.2.2 maximale Vollgeschosse

§ 16 Abs. 2 Nr. 3

§ 16 Abs. 3 Nr. 2

§ 20 Abs. 1

BauNVO

Die maximal zulässigen Vollgeschosse (VG) werden gemäß Planzeichnung festgesetzt.

3.0 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

3.1 Abweichende Bauweise

§ 22 Abs. 4 BauNVO

Für das Sondergebiet „Bildung“ wird gemäß Planzeichnung eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Länge von Gebäudeaußenwänden darf 50 m überschreiten.

Die seitlichen Grenzabstände sind gemäß HBO einzuhalten.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche

**§ 23 Abs. 2 i. V. m.
§ 16 Abs. 5 BauNVO**

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen gemäß Planzeichnung festgesetzt.

3.2.1 Ausnahmsweise Zulässiges Vortreten von Gebäudeteilen von den Baugrenzen

§ 23 Abs. 3 i. V. m.
§ 16 Abs. 5 BauNVO

Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen, wie zum Beispiel Eingangsbereiche, Vordächer, Treppenhäuser, Treppen, Zugänge, etc. über die festgesetzten Baugrenzen ist ausnahmsweise zulässig.

4. Stellplätze und Garagen

§ 12 BauNVO

4.1.1 Zulässigkeit von Stellplätzen, Garagen und Carports

§ 12 Abs. 6 BauNVO

Oberirdische Stellplätze sind im Sondergebiet „Bildung“ in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Garagen und Carports sind im Sondergebiet „Bildung“ nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4.1.2 Ausschluss von Stellplätzen, Garagen und Carports

§ 12 Abs. 6 BauNVO

In den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ sowie „Spielplatz“ sind oberirdische Stellplätze, Garagen und Carports nicht zulässig.

5. Nebenanlagen

§ 14 BauNVO

5.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind allgemein zulässig.

5.2 Nebenanlagen sind im SO „Bildung“ nur bis zu einer Grundfläche von 85 m² innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

§ 14 Abs. 1 i. V. m.
§ 23 Abs. 5 BauNVO

5.3 Innerhalb der Privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ sind Nebenanlagen nur bis zu einer Grundfläche von insgesamt 300 m² innerhalb der Grünfläche zulässig.

§ 14 Abs. 1 i. V. m.
§ 23 Abs. 5 BauNVO

6. VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

6.1 Straßenverkehrsflächen (öffentlich)

Die gemäß Planzeichnung dargestellten Straßenverkehrsflächen werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

6.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (privat)

Die gemäß Planzeichnung dargestellte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird als Busvorfahrt und Fußgängerbereich festgesetzt.

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

**§ 9 Abs. 1 Nr. 12
BauGB**

Gemäß Planzeichnung werden zwei Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ festgesetzt.

8. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

**§ 9 Abs. 1 Nr. 15
BauGB**

Die gemäß Planzeichnung gekennzeichneten Flächen werden als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt. Sie dient der Unterbringung der Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke / Freiflächensportanlagen der Frankfurt International School e.V.

8.1 Zulässige Nutzungen

Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ sind bauliche Anlagen und Einrichtungen für Sportliche Zwecke zulässig, welche vorrangig dem Freiflächensport dienen. Dies sind zum Beispiel Bauwerke und Einrichtungen, die zur Ausübung von Freiflächen- (Wettkampf-) Sport und für Zuschauer bestimmt sind, Umkleidekabinen, Gerätehäuser, Tribünen, etc.

9. FLÄCHEN FÜR WASSERFLÄCHEN SOWIE DIE FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FÜR HOCHWASSERSCHUTZANLAGEN UND FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

**§ 9 Abs. 1 Nr. 16
BauGB**

Die gemäß Planzeichnung gekennzeichneten Flächen werden als Wasserflächen festgesetzt.

10. MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

**§ 9 Abs. 1 Nr. 21
BauGB**

Die gemäß Planzeichnung mit „G“ bzw. „GL“ gekennzeichneten Flächen werden mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Leitungsleitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger belastet. Die Versorgungsträger dürfen die Fläche auch anfahren.

Fläche mit „GL“ verläuft unterhalb der Verkehrsfläche (B455) weiter.

Die in der Planzeichnung mit „G“ und „GL“ gekennzeichneten Flächen sind miteinander als Gehrecht zu verbinden. Die Lage dieses Gehrechts ist auf Planung des Sportplatzes abzustimmen.

Ev. Leitungsrecht
RWE, 20 KV und Niederspannung im Norden

11. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄU- CHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

- 11.1 Die gemäß Planzeichnung gekennzeichneten Flächen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und
Abs. 6 BauGB

Die DIN 18920, insbesondere die Ziffern 3.5 und 3.7 bis 3.11, ist zu berücksichtigen.

Eine Artenauswahlliste ist unter Punkt E angefügt.

Bestandserhaltende Pflegemaßnahmen sind zulässig.

12. FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- 12.1 Übungsbeleuchtungsanlage im Gebiet private Grünfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und
Abs. 6 BauGB

Für den Trainingsbetrieb kann eine zweckentsprechende Beleuchtung bis zu einer maximalen Höhe von 16 m zugelassen werden, wobei in diesem Fall ausschließlich Natriumhochdrucklampen (HSE/TLampe) zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Insektenfauna zu verwenden sind. Weiterhin müssen die verwendeten Leuchten geschlossen sein, um ein Eindringen von Insekten in das Lampengehäuse zu verhindern. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind abgeschirmte Beleuchtungssysteme zu verwenden, welche das Licht auf das zu beleuchtende Sportfeld konzentrieren.

- 12.2 Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu 10° des geplanten Sportcenters sind dauerhaft extensiv zu begrünen. Der Aufbau der Flachdachbegrünung muss mindestens 6 cm Substratauflage betragen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a
BauGB

- 12.3 Die gemäß Planzeichnung dargestellten Waldflächen sind zu erhalten oder, sofern kein Waldbestand vorhanden ist, aufzuforsten. Die Maßnahmen dienen dem Erhalt des Bestands sowie die Kompensation überplanter Waldflächen.

§ 9 Abs. 1 Nr 18 und
Abs. 6 BauGB

B	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 Hessische Bauordnung (HBO)
----------	---

1. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

1.1 Dachgestaltung / Dachbegrünung

Es darf nur blendungsfreies Material verwendet werden.

1.1.1 Dachflächen von Flachdächern und flach geneigten Dächern

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu 10° sind so weit wie möglich dauerhaft extensiv zu begrünen. Der Aufbau der Flachdachbegrünung muss mindestens 6 cm Substratauflage betragen.

2. EINFRIEDUNGEN

Zulässig sind transparent wirkende Einfriedungen wie z.B. Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu einer Höhe von max. 2,00 m sowie Bepflanzungen mit Laubgehölzen bzw. Kletterpflanzen.

Im Bereich der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ sind Ballfangzäune bis zu einer Höhe von 6,15 m zulässig.

Bepflanzungen innerhalb der Sichtwinkel an Grundstückszufahrten dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind Hochstämme mit ordnungsgemäßem Lichtraumprofil.

3. VERÄNDERUNG DER GELÄNDEOBERFLÄCHE / AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN

Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen nur in solchem Maße vorgenommen werden, als diese für die Errichtung der baulichen Anlagen, Verkehrsflächen oder zur Herstellung des Geländeausgleichs erforderlich sind.

Stützmauern sind nur zulässig in Natursteinbauweise, mit Natursteinverblendung, als verputzte oder begrünte Mauern.

HINWEISE, VERMERKE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
--

1. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN §9 Abs. 6 BauGB

1.1 Überschwemmungsgebiet Urselbach §9 Abs. 6 a BauGB

In der Planzeichnung ist das Überschwemmungsgebiet, gemäß § 13 Hessisches Wassergesetz, des Urselbaches vermerkt.

In Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 14 Hessisches Wassergesetz für die Errichtung baulicher Anlagen, Aufschüttungen und die Lagerung wassergefährdender Stoffe eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

1.2 Kommunale Satzungen

Durch die Planung sind folgende kommunale Satzungen betroffen (in der jeweils gültigen Fassung):

Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen -Zisternensatzung (Satzung 54, Stadt Oberursel/ Taunus)

Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über Stellplätze für PKW sowie Abstellplätze für Fahrräder - Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung (Satzung 36, Stadt Oberursel/ Taunus)

1.3 Entwässerung

Das auf den privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern.

Das von **Dachflächen** ablaufende Niederschlagswasser ist in Niederschlagswassersammelanlagen zu sammeln und gemäß der Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen – Zisternensatzung – der Stadt Oberursel im Taunus von 1996 zu verwenden.

Bei Überschreitung der Speicherkapazität ist ein Sicherheitsüberlauf in den Urselbach möglich.

Das von **Dachflächen** ablaufende Niederschlagswasser kann direkt in den Urselbach eingeleitet werden.

1.4 Wasserschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der weiteren Schutzzone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes der Stadt Oberursel (Taunus) für die Brunnen Riedwiese (Festsetzung vom 23.09.1988).

Bei allen Maßnahmen und Vorhaben sind die einschlägigen Richtlinien, Verordnungen, Erlasse und sonstigen Vorschriften zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die entsprechende Schutzverordnung vom 23.09.1988, die Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, die Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten, sowie das Merkblatt für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten.

1.5 Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG dürfen längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden.

1.6 Gesetzlich geschützte Biotope

§ 30 BNatSchG

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, sind gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von u.a. Bruch-, Sumpf- und Auenwäldern führen können, sind verboten.

1.7 Wald / Waldrodung

§§ 1 und 12 ForstG HE

Wald darf mit Genehmigung der zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. [...] Vor der Entscheidung soll eine fachliche Stellungnahme des Forstamtes eingeholt werden.

2. HINWEISE

2.1 Bodenschutz / Altlasten

Die Überprüfung der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergab, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kein Altstandort befindet. Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind nicht bekannt. Für das Bebauungsplangebiet ist nicht auszuschließen, dass Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen vorhanden sind.

Bei allen Maßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat Grundwasser / Bodenschutz zu informieren.

Bei Baugenehmigungsverfahren, die Altflächen, schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden betreffen, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat Grundwasser/ Bodenschutz zu benachrichtigen.

2.2 Archäologische Bodenfunde

Derzeit liegen keine konkreten Hinweise auf Bodendenkmäler für das Plangebiet vor. Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend bei der zuständigen Stelle (Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder Untere Denkmalschutzbehörde – Stadtplanungsamt - Rathausplatz 1, 61440 Oberursel im Taunus), anzuzeigen.

Die Fundstelle ist 4 Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde einer Verkürzung dieser Frist zustimmt (§ 20 DSchG).

Eventuell vorhandene Kleindenkmale (z. B. historische Wegweiser, Bildstöcke usw.) sind unverändert an ihrem Standort zu belassen.

Sollte eine Veränderung als unabweisbar erscheinen, ist diese nur im Benehmen mit der zuständigen Stelle (Der Magistrat – Stadtplanungsamt - Untere Denkmalschutzbehörde - Rathausplatz 1, 61440 Oberursel im Taunus), vorzunehmen.

Die zuständige Stelle ist vor Beginn der (Bau-)Arbeiten rechtzeitig vom Beginn der (Bau-)Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

2.3 Schutzzonen unterirdischer Leitungstrassen

In den Schutzzonen unterirdischer Leitungen ist flachwurzelter Bewuchs möglich. Bei geplanten Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich der Kabeltrassen ist zu beachten, dass tiefwurzelnende Bäume einen Mindestabstand von 2,5 m zu den Versorgungskabeln aufweisen müssen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Kabel gemäß „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) gegen Wurzeleinwirkung zu sichern oder die Standorte der Bäume dementsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich der Betriebsmittel sind vorher mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

2.4 Schutz der Grünbestände

Zu pflanzende und zu erhaltende Bäume sind vor Schädigungen zu bewahren. Kronenkappungen und Rückschnitte zur Reduzierung der Krone sind unzulässig. Dies gilt nicht für das Freischneiden des notwendigen Verkehrs- und Bewegungsraumes, Äste unmittelbar vor Fenstern und Berührung von Gebäudeteilen.

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ anzuwenden.

2.5 Flächen für die Feuerwehr

Die Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (DIN 14090) sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die Zuwegungen zugunsten der Feuerwehr müssen das ganze Jahr hindurch erkennbar und befahrbar sein (Achslast mindestens 10 t).

E ARTENAUSWAHLLISTEN - VORSCHLAGSLISTE

Pflanzenliste I Gehölze für Gärten und Grünanlagen	
Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer platanoides 'Columnare', 'Cleveland' oder 'Olmstedt'	Spitzahorn, schmalkronige Sorten
Acer platanoides 'Globosum'	Kugelspitzahorn
Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Colutea arborescens	Blasenstrauch
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Weißdorn
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Juglans regia	Walnuss
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Malus domestica	Haus-Apfel
Malus silvestris	Holz-Apfel
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus mahaleb	Felsen-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Hausbirne
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa glauca	Hecht-Rose
Rosa majalis	Zimt-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix caprea	Sal-Weide
Salix pentandra	Lorbeer-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling

Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Tilia cordata	Winter-Linde
Ulmus carpiniifolia	Feld-Ulme
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Pflanzenliste II
Geeignete Bäume für Verkehrsanlagen

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre 'Elsrijk'	Feldahorn
Acer platanoides 'Columnare Ley II und III'	Spitzahorn
Aesculus carnea 'Briotii'	Scharlach-Kastanie
Corylus colurna	Baumhasel
Crataegus laevigata 'Pauls Scarlett'	Rotdorn
Pyrus calleryana 'Chanticleer'	Chin. Wildbirne
Pyrus communis 'Beech Hill'	Wildbirne
Robinia pseudoacacia 'Bessoniana'	Scheinakazie
Robinia pseudoacacia 'Monophylla'	Scheinakazie
Sorbus aria 'Magnifica'	Mehlbeere
Sorbus aria 'Majestica'	Mehlbeere
Sorbus intermedia 'Brouwers'	Oxelbeere
Tilia cordata 'Erecta', oder 'Green-spire'	Winterlinde
Tilia intermedia	Holländische Linde
Tilia intermedia 'Pallida'	Kaiserlinde

Pflanzenliste III
Pflanzen für Fassadenbegrünungen

Botanischer Name	Deutscher Name
Hedera helix	Efeu
Lonicera caprifolium	Echtes Geißblatt
Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt
Vitis vinifera ssp. silvestr.	Wilde Weinrebe
Parthenocissus tricusp.	Wilder Wein